

BUNDESPATENTGERICHT

Eilunterrichtung des 4. Senats

Aktenzeichen:	4 Ni 21/09
Entscheidungsdatum:	12. Mai 2010
Rechtsbeschwerde zugelassen:	--
Veröffentlichung vorgesehen:	ja
Normen:	§ 81 Abs. 2 S. 1 PatG § 3 Abs. 2 Nr. 1 PatG

Leitsatz: Fahrzeugsteuer

Eine gegen ein europäisches Patent gerichtete Nichtigkeitsklage ist vor Abschluss des europäischen Einspruchsverfahrens entsprechend § 81 Abs. 2 Satz 1 PatG auch dann unzulässig, wenn sie auf eine i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 1 PatG nachveröffentlichte nationale Anmeldung gestützt wird, die im europäischen Einspruchsverfahren nicht zu berücksichtigen ist, sofern die ältere nationale Anmeldung und die dem angegriffenen Patent zu Grunde liegende Anmeldung nicht identisch sind (Abgrenzung zu BPatGE 45, 190 - *Schlauchbeutel*).